

nach Corvey zur Ergänzung der dort vorhandenen Rezension III gesandt wurde ([C_{IV}]). Sollte diese Annahme zutreffen, dann wäre es auch wahrscheinlich, daß diese Abschrift lediglich die über die Rezension III hinausreichenden Jahresberichte umfaßte, und man könnte die Möglichkeit ausschließen, daß die vorhergehenden Teile von III mehrfach kontaminiert sind. Ein entsprechender Beweis kann allerdings weder positiv noch negativ geführt werden. B und P₁ als Belege dieser verlorenen Abschrift stellen aber dennoch nur beschränkt bessere oder verlässlichere Textzeugen dar als L oder H; denn auch in diesen Jahresberichten sind gemeinsame Fehler von B oder P₁ mit denselben Hss. wie in den vorhergehenden Partien zu beobachten, die Vorlage von B und P₁ ist also ebenfalls mit Überlieferungen von [M] kontaminiert worden. Die Rekonstruktion des Archetyps von IV vermag deshalb auch für diesen Abschnitt gewisse Unsicherheiten nicht auszuschließen. Im einzelnen gilt für die Textkonstituierung folgendes:

1. Wenn B oder P₁ oder beide mit einer einzelnen oder mehreren oder allen Hss. der Ableitung [M] übereinstimmen, gleichgültig ob in Fehlern oder in richtigen Lesarten, sind die beiden Hss. ohne Wert, da die Übernahme aus Ableitungen von [M] grundsätzlich möglich ist; beide Codices vermögen in diesen Fällen nicht über die Rekonstruktion von [M] hinauszuführen.

2. Nur wenn einem gemeinsamen Fehler der gesamten Überlieferung von [M] eine richtige Lesart von B oder P₁ oder beiden gegenübersteht, kann diese als Lesart des Archetyps, von dem auch [M] abhängt, angesehen werden.

3. Jeder Sonderfehler von B oder P₁ kann theoretisch bereits Fehler der gemeinsamen Vorlage [C_{IV}] sein, da die richtige Lesart aus [M]-Ableitungen übernommen sein könnte; er kann jedoch praktisch nur als Sonderfehler der Hs. gewertet werden, da der Gegenbeweis nicht zu liefern ist.